

Trainer und Recht 2017

Malte Jörg Uffeln

**Ehrenamtlicher Justiziar des Chorverbandes der Pfalz e.V. und des
Fachverbandes der Shantychöre in Deutschland e.V. (FSD)
Referent im Vorstand des Hessischen Sängerbundes e.V.**

www.maltejoerguffeln.de

buergermeister@steinau.de

Tel. 0152/21693672 oder 06663/9127890(p) oder 06663/97365

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Wer mehr wissen will !/?

**Ca. 300 Power- Point – Vorträge,
Arbeitshilfen, Muster, Reden etc.
finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

„Lernen und kritisches Reflektieren im lebhaften Dialog“

[http://www.studienseminar-
koblenz.de/medien/pflichtmodule_unterlagen/2011/356/10%20Dubs%20-%20Das
%20Lehrgespr%C3%A4ch%20im%20Klassenunterricht.pdf](http://www.studienseminar-koblenz.de/medien/pflichtmodule_unterlagen/2011/356/10%20Dubs%20-%20Das%20Lehrgespr%C3%A4ch%20im%20Klassenunterricht.pdf)

**Bitte fragen Sie mich ,
bremsen Sie mich in meinem
Redeschwall !**

Das Leben bildet.

Johann Heinrich Pestalozzi
(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer

**Das Lehren soll so sein, dass das
Dargebotene als wertvolles
Geschenk und nicht als saure
Pflicht empfunden wird.**

Albert Einstein
(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)

Der kategorische Imperativ

Universalisierungsformeln der Praxis

Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde

Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne

**Tue stets das, was
Jedermann
einleuchtet !**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

I.

Beschäftigungsformen von „ Trainern“

1.

Der „Hobby-Trainer“ (Altruist)

**Variante 1 § 670 BGB „Aufwendungsersatz“
(Gotteslohn; Ausgleich von
Vermögensopfern!)**

**Variante 2 § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiter“
(max. € 2.400,00 /Jahr, lohnsteuer- und
sozialversicherungsfrei)**

Wichtig !!!

„ Pädagogische Tätigkeit“

Verwaltungsanweisungen und Literatur sind einhellig der Auffassung, dass der Betreuer im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG eine pädagogische Ausrichtung haben muss. Kennzeichnend für pädagogische Tätigkeiten ist, dass sie eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung beabsichtigen, oder dass sie in einen strukturierten Ausbildungsgang eingebettet sind. Die bloße Informationsvermittlung genügt nicht. Deswegen ist die Tätigkeit als Versichertenberaterin nicht begünstigt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2013, 7 V 7231/13

TIPP:

**Schriftliche Trainer-
Aufwendungsersatzvereinbarung
(§ 3 Nr. 26 EStG) schließen.**

Wesentliche Inhalte einer Vereinbarung

- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
 - wöchentlich max. 6 Stunden
(= nebenberuflich selbstständig)
- Höhe der Aufwandsentschädigung
- Belehrung gem. § 3 Nr. 26 EStG
 - weiterer Aufwendersatz

Wichtig: Ausschlußerklärung

Herr/Frau versichert durch seine/ihre
Unterschrift unter dieser Vereinbarung , die
Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem
anderen Verein oder anderen begünstigten Stelle in
Anspruch zu nehmen. Sollte festgestellt werden, dass
Herr/Frau entgegen dieser Versicherung bei einem
anderen Verein die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26
EStG voll oder anteilig in Anspruch genommen hat und
sollte der Verein mit einer Lohnsteuernachzahlung und
der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen
behaftet werden, so haftet Herr/Frau dem Verein
für den entstandenen Schaden.

2.

Der „Mini-Job- Trainer“

Variante 1: klassischer Minijob

Variante 2: Minijob, verbunden mit § 3 Nr. 26
EStG (Übungsleiterpauschale)

WICHTIG:

- * Trainer in der Regel Arbeitnehmer
- * Verein muss steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Pflichten erfüllen

Das Problem:
„ Mindestlohn“
§ 1 MiLoG

*** „Arbeitnehmer“**

*** 8,84 € brutto/Zeitstunde ab
1.1.2017**

(€ 8,50 1.1.2015 bis 31.12.2016)

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie *ehrenamtlich Tätigen.*

Folgerungen für die Vereinslandschaft

- Empfehlungen an Vereine-

1. MUSTER- Trainerverträge verwenden

2. „keine“ Minijobs vereinbaren

3. Steuerliche Freibeträge nutzen

3.1. § 3 Nr. 26 EStG

(Übungsleiterpauschale bis zu € 2.400,00/Jahr)

3.2. § 3 Nr. 26 a EStG

(Ehrenamtspauschale bis zu € 720,00 /Jahr nutzen)

3.

Der „Freiberufler“- Trainer

„Freiberufler- Trainer Varianten“ in der Praxis

Variante 1 „Sicherheits-Selbstständiger“

„Nebenbei- Selbstständiger“

„Teilzeit- Selbstständiger“

(aus einer Hauptbeschäftigung heraus
„nebenbei“, beamteter/angestellter Pädagoge)

Variante 2 Risiko- Selbstständiger

(Vollerwerb - no risk, no fun, „Ab ins kalte Wasser“,
alternativlos!)

Variante 3 „Not- Selbstständiger“

(Nach einem Studium, ggf. heraus mit Gründungszuschuß)

Was vertraglich geregelt werden sollte!

- Vertragsparteien
- Rechtliche Stellung
 - Pflichten
- Änderung der pers. Verhältnisse
 - Honorarhöhe
 - Kündigung
 - Stillschweigen
- abschließende Bestimmungen
 - Gerichtsstandsvereinbarung

Notwendige Vertragsklauseln

Selbständigkeitsklausel

Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden

Sozialversicherungsklausel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat.

Stundenhonorarklausel

Für seine Tätigkeit erhält der Auftragnehmer ein Stundehonorar von €bei einem Budget- und Zeitkontigent von..... Stunden pro Monat. (Das Honorar enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %, zu deren Abführung an das zuständige Finanzamt der Auftragnehmer verpflichtet ist,nicht / enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer). Der Auftragnehmer stellt monatlich dem Auftraggeber Rechnung im Sinne des § 14 UStG.

Verschwiegenheitsklausel

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber , dem Vorstand und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Auftragnehmer , innerhalb und außerhalb des Auftraggebers, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Verbandsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

3.a.

Sonderfall

**Der „beamtete“ („angestellte“)
Freiberufler-Trainer in der
„Nebentätigkeit“**

Aufpassen!!!

**Nebentätigkeit muss
genehmigt werden**

LINK:

**[http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/ratgeber_
nebentaetigkeitsrecht_2010_k_2](http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/ratgeber_nebentaetigkeitsrecht_2010_k_2)**

**[http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/ae8/ae8707
7d-4c73-4931-4d04-0937881a6199,11111111-
1111-1111-1111-111111111111.pdf](http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/ae8/ae87077d-4c73-4931-4d04-0937881a6199,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf)**

Ablieferungspflicht!!!

Nach § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 NebVO sind Vergütungen für den Dienstherrn sowie Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen überschreiten:

Besoldungsgruppe	Höchstgrenze (brutto)
A 1 bis A 12	4.300 Euro
A 13 bis A 16	5.000 Euro

Vergütungen für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, § 6 NebVO

II.

**„Unselbständig“ oder
„selbständig“?**

Beruf ?

Beruf ist jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient
(BVerfGE 7,377 ff.)

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird

**derjenige, welcher *Dienste*
zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

**(2) Gegenstand des Dienstvertrags
können Dienste jeder Art sein.**

Vergütung

=

die für eine Dienstleistung in Geld
entrichtete oder zu entrichtende
Gegenleistung

**Notwendigkeit der
„ Einzelfallbetrachtung “ I**

Es gibt kein schwarz- weiss- Denken

Notwendigkeit der „ Einzelfallbetrachtung “ II

**Das, was „ geschrieben ist“
entspricht gegebenenfalls der
„ Vertragspraxis“ nicht.**

Selbstständig ist, wer im
Wesentlichen frei seine Tätigkeit
gestalten und seine Arbeitszeit
bestimmen kann.

Unselbstständig ist, wer
nicht im Wesentlichen frei seine
Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit
bestimmen kann.

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich

Inhalt

Durchführung

Zeit

Dauer

Ort

der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

Arbeitsort

Arbeitszeit

Art der zu leistenden Arbeit

III.
Sozialversicherung
und
Steuerliche Pflichten

**Probleme bei der
sozialversicherungsrechtlichen
Einordnung eines Vertrages ?**

**Statusfeststellungsverfahren
über
DRV Bund**

www.statusfeststellungsverfahren.de

**[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)**

Krankenversicherung

*** gesetzliche KV**

*** private KV**

Link:

<http://www.test.de/Krankenversicherung-Privat-oder-gesetzlich-Der-Vergleich-4201674-0/>

Künstlersozialkasse

(www.kuenstlersozialkasse.de)

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen worden. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen und damit ähnlich günstig gestellt sind wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Aktuelle Beiträge zur Künstlersozialkasse

**[http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/
download/daten/Versicherte/Aktuelle_Werte_in
_der_SV_2016.pdf?
WSESSIONID=daaf5d797ab06241d1b3a297649
db635](http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/daten/Versicherte/Aktuelle_Werte_in_der_SV_2016.pdf?WSESSIONID=daaf5d797ab06241d1b3a297649db635)**

Steuerliche Erfassung Fragebogen

**([https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?
%24context=144A80738802444DB212](https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=144A80738802444DB212))**

Umsatzsteuer

- * **Kleinunternehmer (§ 19 UStG)**
 - * **Vorsteueroption**
- * **„Rechnung(en)“- Inhalte § 14 UStG**
 - * **Umsatzsteuererklärungen**
 - * **Dauerfristverlängerungen?**

Systematik „möglicher Umsatzsteuerpflicht“

Variante 1: Umsätze unter € 17.500 /Jahr = Kleinunternehmer
(brutto für netto; kein Vorsteuerabzug)

Variante 2: Trainer optiert zum Vorsteuerabzug
(§ 15 UStG; eigene Leistungen 7 %)

Variante 3: Kleinunternehmer (§ 19 UStG) mit schwankenden
Umsätzen

Variante 4: Umsätze stets über € 17.500/Jahr
„ganz normaler umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer“

Einkommensteuer

*** Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit**

**Evaluation über
Einkommensteuerrechner
[https://www.bmf-
steuerrechner.de/ekst/?](https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/)**

IV.

Die „Absicherung“ des freiberuflichen Trainers

1. „familiäre Absicherung“

*** Partnerschafts-Vertrag (GbR)**

*** § 1414 BGB (Gütertrennung)**

*** Ehe- und Erbvertrag**

2.

**Risikovorsorge „während“ der
Tätigkeit**

- * Umsatzsteuer-SOLL „ nicht erleben“**
- * ESt.- Rückzahlungen evaluieren und kalkulieren - RÜCKLAGEN bilden!**
- * Beraterkosten (Steuerberater und Rechtsanwalt)**
 - * ausreichender Dispokredit**
 - * Grundstücke (Immobilien)**

Aufpassen!!!

- * **sogen. „gute Freunde“; „Zeiträuber“; Besserwisser, „ Ratschlaggeber“**
- * **„Beziehungsrisiken“ (Partnerschaft, Ehe, Kinder, Eltern)**

*** Die lieben -gut meinenden, nie selbstständig gewesenen Eltern“**

*** § 1601 BGB – Risiko**

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

*** Selbstständigkeit „ leben und erleben“**

*** Meine „ eigene Denke“**

3. „Zukunftssicherung“

*** Immobilien
(Haus, ETW)**

*** Wertpapiere**

*** Sparguthaben**

*** sonstige Investments**

*** gesetzliche, private Rente**

V.
GEMA
(www.gema.de)

§ 13 b UrhWG

Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.**
- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.**
- (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.**

§ 1 I UrhWahrnG

Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

§ 7 UrhWahrnG

Verteilung der Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

INFO/LINK:

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

**Infos und Lizenzierung
über
GEMA-Lizenzshop**

<https://online.gema.de/lipo/portal>

VI.
Homepage
und Social Media

1.

**Urheberrechtlich
geschützte Werke auf der
eigenen Homepage**

Musik auf meiner Homepage

(siehe auch: Gerd Nöther; Musik auf der Vereins-Homepage im Internet, download unter) Schutzrechte sind zu klären (ggf. GVL-Anfrage). Kein Urheberrechtsschutz besteht mehr, wenn der Urheber schon seit 70 Jahren tot ist oder die Einwilligung des Urhebers vorliegt. Das Werk ist dann „ gemeinfrei“. Das kann über /musikrecherche abgeprüft werden.

**Musik ist ausnahmslos ab der 1. Sekunde
vergütungspflichtig**

Mitschnitte von Konzerten und CD- Einspielungen

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert abgegolten, (GEMA kann Auskunft verlangen über Umfang der produzierten CDs). Eigene Musik: Erstauflage bis zu 500 Tonträger wird von der GEMA auf Antrag mit einer pauschalen Vergütung von € 70,00 zzgl. 7 % MwSt. lizenziert. Lizenzantrag über GEMA, Tel. 089-48003-800:

MP3 – Dateien von CD- Mitschnitt auf Homepage

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert und eine evtl. produzierte CD abgegolten.

Multimedia- Musik im Hintergrund

Musik steht im Hintergrund, wenn Sie zur Untermalung von Präsentationen, Firmen, Informationen u.a. genutzt wird. Auch hier besteht GEMA – Pflichtz. Die Vergütung reduziert sich um 50 %

YouTube – Einbindung auf meiner Trainer-Homepage

Embedding machbar auf nicht kommerziellen Websites

EuGH zu YouTube-Videos: Embedding stellt (grundsätzlich) keinen Rechtsverstoß dar

LINK:

<http://rechtsanwalt-schwenke.de/eugh-embedding-haftung-youtube/>

Beachte!

AGB von YOUTube

[https://www.youtube.com/static?
gl=DE&template=terms](https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms)

Damit „nicht“ geklärt sind aber die
Urheberrechte der „Videoproduzenten“,
„gefilmten Menschen“,
„Musikproduzenten“, „Textdichter“ und
persönlichkeitsrechtlichen Fragen !

Facebook- Video Player

<http://allfacebook.de/policy/haftung-fur-inhalte-der-seite-links-werbeanzeigen-und-fanbeitrage-rechtliche-stolperfallen-beim-facebookmarketing-teil-13>

2.

**Marketing und
Selbstdarstellung in Social-
Media- Foren**

Social Media (auch Soziale Medien[1]) bezeichnen digitale Medien und Technologien (vgl. Social Software), die es Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu gestalten.

(Quelle: www.wikipedia.de)

facebook- Registrierung

Variante 1 Privatkonto

Variante 2 Unternehmenskonto

Facebook-Impressum

OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2013 - I-20 U 75/13

Die Verlinkung einer Anbieterkennzeichnung nach § 5 TMG unter dem Button "Info" einer gewerbsmäßig betriebenen Facebook-Seite ist unzureichend.

OLG Düsseldorf, Az. I-20 U 75/13

Sobald Facebook-Accounts oder andere Social Media-Accounts zu Marketingzwecken und nicht rein privat genutzt werden, muss der Nutzer über Identität, Anschrift, Vertretungsberechtigten und Handelsregistereintragung des Anbieters informiert werden. Zweck dieser Informationspflichten ist es, dass der Unternehmer den Verbraucher klar und unmissverständlich darauf hinweist, mit wem er in geschäftlichen Kontakt tritt.

Sofern sich solche Informationen nicht bereits auf der Startseite finden ließen, müsse der Anbieter für weiterführende Links Bezeichnungen wählen, die verständlich sind und sich dem Nutzer ohne Weiteres erschließen, so das OLG. Auf den konkret zur Entscheidung vorliegenden Fall bezogen führte das OLG aus, dass jedenfalls eine unter dem Button „Info“ enthaltene Verlinkung zu einem Internetauftritt diesen Anforderungen nicht genüge.

Die Bezeichnung „Info“ verdeutliche dem durchschnittlichen Nutzer nicht ausreichend, dass hierüber – auch – Anbieterinformationen abgerufen werden können. Demgegenüber seien die Begriffe **„Kontakt“** und **„Impressum“** für weiterführende Links zulässig, so das OLG mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH.

Weiterhin merkte das OLG an, dass der BGH ebenfalls entschieden habe, dass eine unmittelbare Erreichbarkeit des Impressums auch noch bei zwei hierfür erforderlichen Klicks gegeben sei. Ob drei Klicks genügten, sei hingegen zweifelhaft.

...“ 3.7. facebook- Nutzungsbedingungen..

**Du gibst uns eine nicht – exklusive,
übertragbare, unterlizensierbare,
unentgeltliche, weltweite Lizenz für die
Nutzung aller IP-Inhalte, die du auf oder im
Zusammenhang mit facebook postest
(IP-Lizenz)**

**... Wir können deine Werbeanzeigen und die
damit verbundenen Inhalte und Informationen
zu Marketing- und Werbezwecken verwenden“**

3. Standards für die facebook- Kommunikation

**Denken - Vorformulieren –
Korrigieren - Posten**

- * Selbst Agieren, Zuhören und Agieren**
 - * Schnell handeln !**
 - * Denken- Planen- Handeln**
 - * Mehrwerte bieten durch facebook**
- * kein Spam (max. vier Posts am Tag)**
- * JETZT- Kommunikation: Authentizität**
 - * Vielfalt abbilden, Pics, kurze Posts**
- * Positiv kommunizieren, helfen lassen**
 - *Werbung steuern**
- * klare Zuständigkeiten „ Social Media Guide Lines“**

4.

Social- Media Kommunikation

TIPPS für die gelungene Internetkommunikation...

**(Quelle: Social Media Leitfaden der
Daimler AG**

www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

- * klare schriftliche Absprachen mit dem Webmaster**
- * download von Dateien nur, wenn die Rechtefrage geklärt ist**
- * Stets Bilder kontrollieren, eigene Bilder einstellen**
 - * Computer absichern**
 - * Inhalte des Auftrittes und Links kontinuierlich prüfen**

- * Authentizität „ ECHT sein im HIER und JETZT“**
- * Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wahren**
- * Rechte wahren (UrhG, UWG, GG, StGB, BGB und und und ...)**
 - * „ Schwarze Schafe“ melden**

5.

e-mail- Kommunikation

Link:

Sichere E-mail- Kommunikation

<http://www.datev.de/portal/ShowContent.do?pid=dpi&cid=188484>

Kurz und knapp

- 1. „Absender“ verifizieren !**
- 2. „ Echtheitsgehalt“ der Nachricht prüfen!**
- 3. Informationslawinen vermeiden
(„Kopie an“; „Antworten an Alle“)**
- 4. Konzentrierter, gesteuerter e-mail- Abruf
(1-2 x am Tag zu festen Zeiten)**
- 5. „ e-mail-Hektik“ vermeiden, keine just-in-time- e-mail-Kommunikation
(„Kommunikation entschleunigen“)**

- 6. „eigene Neugier strukturieren“
(Signale ausschalten, die auf neue e-mails
hinweisen)**
- 7. „einfache e-mails“ sofort abarbeiten
(...weg damit...)**
- 8. Das Ideal: leerer Posteingangskorb am
Tagesende (hmmm....)**
- 9. Posteingänge in Ordnern ablegen
(.. Schulamt, Rektor, Eltern...)**
- 10. klare, verständliche Kommunikation
(Hauptsätze, Hauptsätze, Hauptsätze)**

LOGIK der e-mail-Kommunikation

1. Denken
2. Planen
3. Formulieren „ Schreiben“
4. Korrigieren, Umformulieren
5. Senden „ Posten“

**Vor dem
„Posten/Senden“**

HIRN

einschalten

!!!

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de